



UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT
FÜR DIE STEIERMARK
Hofrat Dr. Peter Schurl
Vorsitzender des Unabhängigen Verwaltungssenates
für die Steiermark

Graz, Salzamtsgasse 3
Telefon (0316)8029/10

An das
Präsidium des Nationalrates

in Wien.

Beitrag GESETZENTWURF	
Zl. 5	-GE/19 PT
Datum: 20. FEB. 1995	
Verteilt 20. Feb. 1995	

GZ.UVS 00.1-115/95-5

Graz, am 13..1995

Di Wiener

Betr.: Öko-Audit-Gesetz. Stellungnahme
des Unabhängigen Verwaltungssenates für
die Steiermark:

25 Beilagen.

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage werden 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme des Unabhängigen Verwaltungssenates für die Steiermark zum Entwurf des Öko-Audit-Gesetzes, ergangen an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, zur gefälligen Information übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Unabhängigen Verwaltungssenat für die Steiermark
Der Senatsvorsitzende:

(Dr. Peter Schurl)



UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT
FÜR DIE STEIERMARK
Hofrat Dr. Peter Schurl
Vorsitzender des Unabhängigen Verwaltungssenates
für die Steiermark

Graz, Salzamtsgasse 3
Telefon (0316)8029/10

An das
Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Untere Donaustraße Nr. 11
1020 W i e n .

GZ.: UVS 00.1-115/1995-3

Graz, am 10.2.1995

Betr.: Öko-Audit-Gesetz, Stellungnahme.

Bezug: Zl. 14 4761/7-II/C/5/94.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do.Schreiben vom 28.12.1994 übermittelten Gesetzesentwurf beehrt sich der Unabhängige Verwaltungssenat für die Steiermark wie folgt Stellung zu nehmen:

I.)

Um Wiederholungen zu vermeiden wird hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Bedenken des UVS für die Steiermark zum gegenständlichen Entwurf eines Öko-Audit-Gesetzes auf die Stellungnahme des Unabhängigen Verwaltungssenates Burgenland vom 1.2.1995 verwiesen. Die dort geäußerten Bedenken werden auch vom UVS für die Steiermark vollinhaltlich geteilt.

II.)

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß der Entwurf auf Grund vieler Verweisungen insbesondere auf die ÖkoAV geradezu unlesbar ist. Da der Entwurf auch kleine und mittlere Betriebe ansprechen soll erscheint es umungänglich, anstatt der Verweisungen (mit Querverweisungen) einen Volltext zu bringen.

III.)

§ 22 sieht als Berufungsbehörde die Unabhängigen Verwaltungssenate vor. Hiezu ist festzustellen, daß gegen diese Regelung zwar keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, sie jedoch, wie in der Vergangenheit auch schon, durch den Bundesgesetzgeber willkürlich, das heißt ohne Einordnung in ein Gesamtkonzept erfolgt.

Völlig unberücksichtigt bleibt, daß den Ländern als Rechtsträger der Unabhängigen Verwaltungssenate durch den Mitvollzug des vorliegenden Entwurfes Kosten erwachsen, welche derzeit zwar nicht abschätzbar sind, was jedoch nicht bedeuten kann, daß ihre Berücksichtigung völlig unbeachtlich ist.

- Seite 2 -

IV.)

Unbeschadet der umseitigen grundsätzlichen Bedenken wird zu den einzelnen Bestimmungen noch bemerkt:

1. Zu § 5:

Sinn des Öko-Audit-Gesetzes kann es wohl nicht sein, daß Umweltgutachter ausschließlich betriebsbezogen ernannt werden. Dies bedeutet jedoch, daß die Unabhängigkeit des Umweltgutachters von einem zu begutachtenden Unternehmen nicht als Anforderungsvoraussetzung für Umweltgutachter an sich sein kann, sondern vielmehr als Voraussetzung für eine konkrete Begutachtung ins Gesetz aufzunehmen wäre. In § 5 Abs 1 hätte daher die Wortfolge "und vom zu begutachtenden Unternehmen unabhängig sein" zu entfallen und wäre § 5 Abs 2 als eigener Paragraph unter dem Titel "Befangenheit" oder "Ausschließungsgründe für Begutachtung" zu formulieren.

2. Zu § 9 Abs 3:

Ziffer 3 hätte aus den zu 1.angeführten Gründen zu entfallen .

Zu § 22 Abs 3:

Es erscheint sachlich nicht gerechtfertigt zu sein, daß im Sinne des § 67a Abs 2 AVG in jedem Fall eine Kammerzuständigkeit für Berufungsentscheidungen gegeben ist.

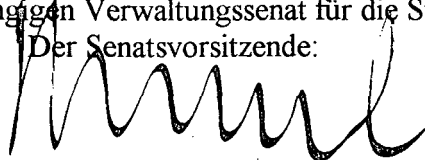
§ 67 c erscheint überhaupt überflüssig zu sein.

25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Unabhängigen Verwaltungssenat für die Steiermark

Der Senatsvorsitzende:



(Dr.Peter Schurl)